

**Satzung
der Gemeinde Löwenberger Land
über die Erhebung von Gebühren für die
Schmutzwasserbeseitigung und von
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
(Schmutzwasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 13.05.2013 (GVBl. I, Nr. 18) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 33) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land in ihrer Sitzung am 03.12.2013 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt - Einleitung

§ 1 Allgemeines

2. Abschnitt – Kostenersatz für einen weiteren Grundstücksanschluss sowie für Veränderung und Beseitigung

§ 2 Kostenersatzanspruch

§ 3 Entstehung des Kostenersatzanspruches

§ 4 Kostenersatzpflichtige

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

§ 6 Vorausleistung

3. Abschnitt – Benutzungsgebühren

§ 7 Grundsatz

§ 8 Verbrauchsgebühren - Gebührenmaßstäbe

§ 9 Verbrauchsgebühren - Gebührensätze

§ 10 Grundgebühr - Gebührenmaßstab und Gebührensätze

§ 11 Gebührenpflichtiger

§ 12 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 13 Erhebungszeitraum

§ 14 Veranlagung und Fälligkeit

§ 15 Mahnkosten, Verzugskosten

4. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 16 Auskunftspflichten

§ 17 Anzeigepflicht

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Inkrafttreten

1. Abschnitt - Einleitung

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen für die erstmalige Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung wird zukünftig kein Beitrag mehr erhoben. Die gesamten Aufwendungen werden ausschließlich über die Benutzungsgebühren refinanziert.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse.
- (3) Sofern diese Satzung keine Begriffsbestimmungen trifft, gelten die Begriffsbestimmungen der Schmutzwasserentsorgungssatzung.

2. Abschnitt

Kostenersatz für einen weiteren Grundstücksanschluss sowie für Veränderung und Beseitigung

§ 2

Kostenersatzanspruch

Wird für ein Grundstück oder für eine von einem Grundstück, für das bereits ein Grundstücksanschluss hergestellt wurde, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein weiterer, zusätzlicher Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage hergestellt, so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 3

Entstehung des Kostenersatzanspruches

Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt, bzw. die ersatzpflichtige Unterhaltungsmaßnahme beendet ist.

§ 4 Kostenersatzpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Der Ersatzanspruch dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder Nutzer als Gesamtschuldner.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

Der Kostenersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

§ 6 Vorausleistungen

Auf den künftigen Kostenersatz können angemessene Vorausleistungen festgesetzt werden.

3. Abschnitt Benutzungsgebühren

§ 7 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage und der dezentralen Schmutzwasserentsorgung werden Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern bzw. entwässert werden. Die Schmutzwassergebühr gliedert sich in eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr.

§ 8 Verbrauchsgebühren Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die im Veranlagungszeitraum auf dem gebührenpflichtigen Grundstück anfällt und in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser. Bei der Entsorgung von Kleinkläranlagen ist Berechnungseinheit 1 m³ nicht separierten Klärschlammes.
- (2) Als auf dem Grundstück angefallenes Schmutzwasser gelten (auch bei abflusslosen Sammelgruben)
 - a. die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c. bei sonstigen Einleitungen die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung,
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 b hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde bzw. dem KVE für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde bzw. der Kommunale Ver- und Entsorgungsbetrieb (KVE) auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist vor Ablauf des Kalenderjahres beim KVE einzureichen. Für den Nachweis gilt Ziff. 4, S. 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann durch den KVE auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Über den Antrag entscheidet der Werksausschuss. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6) Bei der Entsorgung von Kleinkläranlagen richtet sich die Gebühr nach der abgefahrenen Menge nicht separierten Klärschlammes.

**§ 9
Verbrauchsgebühren
Gebührensätze**

- (1) Die Schmutzwassergebühr für die zentrale Schmutzentsorgung beträgt pro m³ angefallenes (§ 16 Abs. 1) Schmutzwasser
- a) Für Anschlussnehmer, für deren Grundstück bis einschließlich 31.12.2013 nachweislich ein Anschlussbeitrag festgesetzt und bezahlt wurde, beträgt die Verbrauchsgebühr Euro 2,71
Diese gesonderte Verbrauchsgebühr wird individuell, jeweils für die Zeit der erlössteigernden Auflösung der Anschlussbeiträge, gewährt. Nach Beendigung dieser Auflösungsfrist erfolgt eine Umgruppierung - § 9 Abs.1 b.
- b) Für Anschlussnehmer, für deren Grundstück bis einschließlich 31.12.2013 kein Anschlussbeitrag festgesetzt oder für das dieser Beitrag nicht gezahlt wurde sowie für Anschlussnehmer die erst nach dem 31.12.2013 einen Anschluss erhalten, beträgt die Verbrauchsgebühr Euro 3,64
- (2) Die Schmutzwassergebühr für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben beträgt pro m³ Schmutzwasser
- | | |
|---|-----------|
| bei vorhandenen Absaugstutzen an der Grundstücksgrenzen | Euro 3,94 |
| Zuschlag für Saugschlauchlängen von 0 bis 12 Metern | Euro 0,16 |
| Zuschlag für Saugschlauchlängen von 13 bis 24 Metern | Euro 0,32 |
| Zuschlag für Saugschlauchlängen über 25 Metern | Euro 0,48 |
- (3) Die Gesamtschmutzwassergebühr für die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben für nicht an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossene Grundstücke, die keine vom KVE genehmigte Zählerinrichtung haben, beträgt pro m³ tatsächlich abtransportierten Schmutzwasser Euro 10,10
- (4) Der Gebührensatz für den nicht separierten Klärschlamm aus genehmigten Kleinkläranlagen beträgt pro abgefahretem m³ nicht separierten Klärschlamm Euro 12,50

(5) Zusätzlicher Transportzuschlag

Gemäß § 15 Abs. 3 der Schmutzwasserentsorgungssatzung der Gemeinde Löwenberger Land ist ein Tourenplanrhythmus von 4 Wochen festgesetzt. Gebührenpflichtige, die die Abfuhr von Abwasser oder Schlamm außerhalb dieses Tourenplans verlangen, müssen einen zusätzlichen Transportzuschlag als pauschalierte Gebühr für Mehraufwendungen zahlen. Dieser beträgt pro zusätzliche Fahrt Euro 10,00

§ 10
Grundgebühr
Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und die Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben richtet sich nach der Nennleistung des eingebauten Wasserzählers.

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung eines Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich wäre, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

- (2) Die Grundgebühr beträgt für Haus- und Großwasserzähler

bis einschl.	QN	2,5	Euro	30,70 jährlich
	QN	6	Euro	153,40 jährlich
	QN	10	Euro	214,75 jährlich
ab	QN	150	Euro	2.454,20 jährlich

§ 11
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige, die die Gebühr aus demselben Rechtsgrund schulden, sind Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Inanspruchnahme der Leistung auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem KVE entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 12
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale bzw. dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt bzw. bei der dezentralen Schmutzwasserentsorgung Schmutzwasser in die abflusslose

Sammelgrube eingeleitet wird und somit die Fäkalabfuhr in Anspruch genommen wird (Inanspruchnahme). Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss nicht nur vorübergehend beseitigt wird, oder die Zuführung bzw. Abfuhr von Schmutzwasser nachweislich endet.

§ 13 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Im Einzelfall kann die Gemeinde durch den KVE bei Schmutzwassergroßeinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.

§ 14 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind zweimonatlich Vorauszahlungen zu leisten, und zwar in 5 Abschlägen für das laufende Jahr. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Berechnung der Vorauszahlung der Wasserverbrauch des ersten Monats zugrunde gelegt. Diesen Wasserverbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige auf Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der KVE den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Gebühren sind 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 15 Mahnkosten, Verzugskosten

- (1) Bei Zahlungsverzug erhebt der KVE Mahngebühren gemäß § 2 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2013 (GVBl. I. Nr. 18).
- (2) Säumniszuschläge werden entsprechend § 240 Abgabenordnung (AO) erhoben. Stundungs- und Ratenzahlungszinsen werden gemäß § 238 AO festgesetzt.

4. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 16 Auskunftspflichten

- (1) Die Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen haben der Gemeinde alle für die Abgabenerhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die notwendigen Daten festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebühren- bzw. Kostenersatzpflichtigen schätzen lassen.

§ 17 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf das Nutzungsverhältnis nach dieser Satzung ist der Gemeinde sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

entgegen § 16 Abs. 1 die notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
entgegen § 16 Abs. 2 die Gemeinde bei seinen Ermittlungen behindert,
entgegen § 17 seiner Anzeigepflicht bezüglich der Änderung der
Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht nachkommt.

- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Löwenberger Land über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung und von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse Schmutzwasserabgabensatzung – vom 29.11.2011 außer Kraft.

Löwenberger Land, den 04.12.2013

Bernd-Christian Schneck
Bürgermeister